

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT-FUER-ASYLRECHT.DE

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

An
Staatsanwaltschaft Chemnitz
Gerichtsstraße 2
09112 Chemnitz

Telefax (03 71) 4 53 – 49 10

Freiberuflicher Rechtswissenschaftler

RENÉ SCHNEIDER
BREUL 16
48143 MÜNSTER

Telefax (02 51) 3 99 71 62
Telefon (02 51) 3 99 71 61
von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG
USt-IdNr.: DE198574773

6. September 2018 – No. 27162

S t r a f a n z e i g e

g e g e n

die Bundeskanzlerin Frau Dr. **Angela Dorothea Merkel**, (* 17. Juli 1954 in Hamburg als Angela Dorothea Kasner), Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin,

– B e s c h u l d i g t e (1) –

u n d

ihren „Regierungssprecher“ und Chef des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung, Herrn Staatssekretär Steffen Rüdiger Seibert (* 7. Juni 1960 in München), Dorotheenstraße 84, 10117 Berlin,

– B e s c h u l d i g t e r (2) –

w e g e n

des Verdachts auf falsche Verdächtigung zum Nachteil eines (?) „anderen“, tatsächlich zum Nachteil einer hundertfachen Vielzahl von Personen, die nicht unbedingt namentlich bezeichnet, aber so weit erkennbar sein müssen, daß sie identifiziert werden können,*

*) Vgl. BGH, Urteil vom 1. Juli 1959 – 2 StR 220/59 (BGHSt 13, 219 – 223; JZ 1960, 446-447; MDR 1959, 1022-1023; NJW 1959, 2172-2173)

Straftat gemäß § 164 des Strafgesetzbuches (StGB).

§ 164 StGB hat folgenden Wortlaut:

Falsche Verdächtigung. (1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die falsche Verdächtigung begeht, um eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe nach § 46b dieses Gesetzes oder § 31 des Betäubungsmittelgesetzes zu erlangen. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Zur Vergleichung :

Das von den Beschuldigten Merkel und Seibert bei der Tatausführung gebrauchte Wort „Zusammenrottung“ stammt aus dem „Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (StGB)“, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1974 (GBl. I. S. 591), neu bekannt gemacht am 19. Dezember 1974 (GBl. 1975 I S. 13).

§ 217 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik hatte folgenden Wortlaut:

Zusammenrottung. (1) Wer sich an einer die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigenden Ansammlung von Personen beteiligt und sie nicht unverzüglich nach Aufforderung durch die Sicherheitsorgane verläßt, wird mit Haftstrafe oder Geldstrafe bestraft.

(2) Wer eine Zusammenrottung organisiert oder anführt (Rädelsführer), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Artikel 8 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) hat folgenden Wortlaut:

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Zum Sachverhalt:

Das Internet-Magazin "Publico" berichtete am 4. September 2018 folgenden Sachverhalt,

Großzitat:

»Seibert hatte vor der Bundespressekonferenz allerdings nicht diese Fakten dargestellt, sondern noch wesentlich mehr behauptet:

„Was gestern in Chemnitz zu sehen war und stellenweise auf Video festgehalten wurde (...), das hat in unserem Rechtsstaat keinen Platz. Solche Zusammenrottungen, Hetzjagden auf Menschen anderen Aussehens und anderer Herkunft, (...) das nehmen wir nicht hin.“

Bundeskanzlerin Merkel äußerte sich fast wortgleich:

„Wir haben Videoaufnahmen darüber, dass es Hetzjagden gab, Zusammenrottungen (...)“

Beide stellten ihre Behauptungen von „Hetzjagden“ ausdrücklich in einen Zusammenhang mit Videos, die ihnen vorlägen.

Da entsprechende Videos bis dahin nicht aufgetaucht waren, fragte Publico am 31. August telefonisch bei dem Sprecher der sächsischen Generalstaatsanwaltschaft Wolfgang Klein nach. Klein antwortete:

„Nach allem uns vorliegenden Material hat es in Chemnitz keine Hetzjagd gegeben.“

Vgl. <https://www.publicomag.com/2018/09/sachsens-generalstaatsanwaltschaft-widerspricht-merkel/>

Ebenfalls am 31. August stellte Publico eine Presseanfrage an Steffen Seibert und Angela Merkel und wollte wissen, auf welche Videos sie sich in ihren Aussagen beziehen.

Am 4. September antwortete das Bundespresseamt:

„Sehr geehrter Herr Wendt,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Regierungssprecher Steffen Seibert hat sich am Montag, 27. August 2018, in der Regierungspressekonferenz zu den Ereignissen in Chemnitz geäußert und die Vorfälle des Vortags politisch eingeordnet.

Zu diesem Zeitpunkt existierten in den sozialen Medien bereits vielfach verbreitete Schilderungen der Geschehnisse, darunter auch eine Videoaufnahme, die zeigt, wie Demonstranten in aufgeladener Stimmung Migranten mit Sätzen wie „Haut ab!“, „Was wollt ihr, ihr Kanaken“ und „Ihr seid nicht willkommen“ nachsetzen und diese in die Flucht jagen.

Auch die „Freie Presse Chemnitz“ berichtete darüber, dass es aus der Demonstration heraus Angriffe auf „Migranten, Linke und Polizisten“ gegeben habe.

Die Einordnung der Ereignisse von Chemnitz war schließlich am Montag, 3. September 2018, ein weiteres Mal Thema in der Regierungspressekonferenz. Regierungssprecher Steffen Seibert hat auf die Frage eines Journalisten wie folgt geantwortet:

„Ich werde hier keine semantische Debatte über ein Wort führen. Wenn die Generalstaatsanwaltschaft das sagt, dann nehme ich das natürlich zur Kenntnis. Es bleibt aber dabei, dass Filmaufnahmen zeigen, wie Menschen ausländischer Herkunft nachgesetzt

RENÉ SCHNEIDER · BREUL 16 · 48143 MÜNSTER · SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

Telefax (02 51) 3 99 71 62 · Telefon (02 51) 3 99 71 61 · von 11 bis 21 Uhr

wurde und wie sie bedroht wurden. Es bleibt dabei, dass Polizisten und Journalisten bedroht, zum Teil auch angegriffen wurden. Es bleibt dabei, dass es Äußerungen gab, die bedrohlich waren, nah am Aufruf zur Selbstjustiz. Also da gibt es aus meiner Sicht auch nichts kleinzureden.“

Quelle: „ein Regierungssprecher“ (ohne Namensnennung)

Damit stellt Seibert klar, dass er und Merkel sich auf Material gestützt hatten, das „in den sozialen Medien“, also im Internet kursierte. Publico hatte auch die Frage gestellt, ob Seibert vor seinem Gang zur Bundespressekonferenz am 27. August Kontakt mit der Polizei Chemnitz oder einer zuständigen Staatsanwaltschaft aufgenommen hatte, um sich Informationen geben zu lassen. Auf diese Frage geht das Bundespresseamt nicht ein. Implizit heißt das also: nein.

Das Presseamt nennt zwar – anders, als Publico angefragt – nicht direkt das Video, auf das sich Seibert und Merkel bezogen. Aber anhand der Tonspur, die in der Antwort wiedergegeben wird – „Haut ab!“, „Was wollt ihr, ihr Kanaken“ und „Ihr seid nicht willkommen“ – ist es identifizierbar als das 19 Sekunden lange Video der „Antifa Zeckenbiss“, das einen einzelnen Mann zeigt, der auf einen anderen drohend zuläuft. Andere Video-Quellen nennt die Antwort an Publico nicht. Dass das Zurennen einer Person auf eine andere und beleidigende Rufe keine Hetzjagd darstellt, schon gar keine im Plural: dazu ist tatsächlich keine semantische oder sonstige Analyse nötig.

Etwas merkwürdig mutet an, dass das Bundespresseamt in der Antwort auch mitteilt, die Chemnitz „Freie Presse“ habe berichtet, dass es am vorvergangenen Sonntag in Chemnitz zu einzelnen Übergriffen aus der Menge heraus gekommen sei. Genau das hatte Publico in seinem Text auch geschrieben. Hitlergrüße und Übergriffe sind ohne Zweifel strafbar und empörend, Beleidigungen auch.

Einzelne Übergriffe aus einer Menge von Demonstranten heraus, Angriffe auf Polizisten – das geschieht auf sehr vielen Demonstrationen, ohne dass sich Bundeskanzlerin und ihr Sprecher dazu äußern würden. Die Angriffe auf Polizisten im Hambacher Forst mit Steinen und Molotowcocktails an dem gleichen vorvergangenen Sonntag durch linksradikale Täter waren übrigens sehr viel härter ausgefallen als in Chemnitz, ein Beamter musste ins Krankenhaus. Diese Angriffe waren von Seibert überhaupt nicht erwähnt worden.

Nach Publico-Informationen hatten sich nach ihrem Einsatz in Chemnitz am 26. August zwei Polizeibeamte als leicht verletzt gemeldet – einer von ihnen, weil er mit dem Knöchel umgeknickt war.

Die BILD vom 4. September erwähnt die Anfrage von Publico bei der sächsischen Generalstaatsanwaltschaft in einem Beitrag mit der Überschrift „gab es wirklich keine Hetzjagd?“.

Darin schreibt BILD:



„Seltsam: Ausgerechnet der Staatsanwalt lehnt sich in so einer sensiblen Frage, die von der ganzen Welt beobachtet wird, weit aus dem Fenster – obwohl er selbst zugibt, noch nicht alle Videos gesichtet zu haben ‚nach allem uns vorliegenden Material – was bis zur vergangenen Woche von den Kollegen gesichtet worden ist – hat es in Chemnitz keine Hetzjagd gegeben‘, sagte Oberstaatsanwalt Wolfgang Klein zunächst zu ‚Publico‘.“ Was BILD daran „seltsam“ findet, erschließt sich nicht recht. Klein hatte den vorläufigen Ermittlungsstand dargestellt. An ihm hat sich bis jetzt nichts geändert. Seine Behörde ist zuständig. Dagegen sind weder das Bundeskanzleramt noch das Bundespresseamt Ermittlungsbehörden. Trotzdem hielten sie es für richtig, die hoch dramatische Vokabel „Hetzjagden“ – gestützt auf das „Zeckenbiss“-Video – als höchstamtliche Tatsache auszugeben. Um nur auf Nachfrage die vermeintlich faktengestützte Darstellung zur „politischen Einordnung“ – um es mit Seiberts Worten zu sagen – „kleinzureden“.

Bleibt noch eine Frage: Wie kommt es, dass nach einem Ereignis wie in Chemnitz, über das weltweit berichtet wurde, offenbar nur Publico bei der zuständigen Ermittlungsbehörde detailliert nachfragte?«

- Beweis:**
- 1.) URL: <https://www.publicomag.com/2018/09/nach-publico-anfrage-merkel-und-seibert-lassen-hetzjagd-vorwurf-fallen/>
 - 2.) Zeugnis des Herrn Alexander Wendt, in Firma „agentur blueprint“, Trogerstraße 46, 81675 München, E-Mail: alexander@publicomag.com

* * *

Zur Rechtslage:

Nach dem mutmaßlichen **Mord**** zum Nachteil des getöteten Herrn Daniel Hillig hat die Staatsanwaltschaft Chemnitz ein Ermittlungsverfahren gegen die mutmaßlichen **Mörder**** Yousif Ibrahim Abdullah (vorgeblich aus Bashika im Irak) und Alaa Sheikhi eingeleitet, der diesbezügliche Haftbefehl des Amtsgerichts Chemnitz wegen gemeinschaftlich begangenen Totschlags gemäß §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB ist im Internet veröffentlicht worden,

heute – sic! – noch im Internet erreichbar,

und deshalb allgemein bekannt.

- Beweis:**
- 1.) Beziehung der Ermittlungsakte 210 Js 27835/18 der Staatsanwaltschaft Chemnitz,
 - 2.) URL: <https://morgenzeitung.wordpress.com/2018/08/29/haftbefehl-aus-chemnitz/> vgl.
 - 3.) https://en.wikipedia.org/wiki/2018_Chemnitz_stabbing_attack#cite_note-warrant-15

Außerdem wurde durch das Amtsgericht Chemnitz auch ein Haftbefehl gegen den 22-jährigen irakischen Staatsangehörigen Farhad RAMAZAN AHMAD erlassen.

- Beweis:** URL: <https://www.polizei.sachsen.de/de/59341.htm>

****) Auf die Mordmerkmale (§ 211 Abs. 2 StGB) „aus niedrigen Beweggründen“ und „heimtückisch“ wird ausdrücklich hingewiesen!**

Infolge des sachlichen Zusammenhangs ist die Staatsanwaltschaft Chemnitz auch örtlich und sachlich zuständig für die Ermittlungen und die Anklage gegen die Beschuldigten Merkel und Seibert!

Nach der Bluttat zum Nachteil des in Chemnitz erstochenen Herrn Daniel Hillig soll zunächst daran erinnert werden, daß auch zwei Zeugen der Tat durch die mutmaßlich mindestens drei Messerstecher schwer verletzt wurden.

* * * Die Zahl der drei Messerstecher läßt auch den Gedanken an eine „Bande“ oder kriminelle Vereinigung aus mindestens drei kriminellen Personen aufkommen! * * *

Jedenfalls ist die allgemeine und öffentliche Empörung der Bevölkerung von Chemnitz vor dem Hintergrund der Bluttat von nicht anerkannten Asylantragstellern und ausreisepflichtigen Ausländern zum Nachteil von drei unbescholtenen Deutschen mehr als verständlich – und vor allem: Die diesbezüglichen Versammlungen gemäß Artikel 8 GG sind Ausdruck der grundgesetzlich garantierten Verfassungsrechte aller Deutschen in Chemnitz.

Diese friedlichen Versammlungen zu diskreditieren war die böse Absicht der Beschuldigten Merkel und Seibert!

Ganz offensichtlich wollten die propagandistisch geschulten Beschuldigten Merkel und Seibert die zuständigen Behörden mit agitatorischen und propagandistischen Mitteln dazu bringen, durch „behördliche Maßnahmen“ (§ 164 Abs. 1 und Abs. 2 StGB) weitere gemäß Artikel 8 GG rechtmäßige Versammlungen – unrechtmäßig – zu verbieten!

Die ehemalige FDJ-Sekretärin Merkel hat das „Propaganda-Handwerk“ in der „DDR“ gelernt, und sie hat ganz offenkundig bei ihrer falschen Verdächtigung zum Nachteil der Chemnitzer Demonstranten sogar die Wortwahl des DDR-Unrechtsstaates, dem sie früher diente, unkritisch aus ihrem anezogenen „DDR-Gedankengut“ übernommen!

Nichts anderes gilt für den Beschuldigten Seibert, der sein „Propaganda-Handwerk“ beim öffentlichrechtlichen „Staatsfernsehen“ (ZDF) der Bundesrepublik Deutschland erlernt hat, und infolge seiner Biographie als der getreueste Gehilfe der Beschuldigten Merkel angesehen werden muß.

Hochachtungsvoll

(Schneider)
Anzeigerstatter

P. S.: Um eine Eingangsnachricht mit dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft wird höflichst gebeten. – **Nota bene: Es besteht natürlich Verdunkelungsgefahr!**

(Schneider)